



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn

Vorlagen Nr.:
BV/2/0278

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung | | | |
|--------------------------------|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
| | | am | dafür | dagegen | enthalten |
| Haushalts- und Finanzausschuss | Vorberatung | 14.09.2016 | | | |
| Kreisausschuss | Vorberatung | 19.09.2016 | | | |
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung | 10.10.2016 | | | |

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn" zum 31.12.2014

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 vom Eigenbetrieb des Landkreises "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn", Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund hiermit unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriftenform wie folgt:

1. Der auf den 31. Dezember 2014 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions- Treuhand Schäfer & Dr. Rudel GmbH in Greifswald geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk vom 15. April 2016 versehenen Jahresabschluss, der eine Bilanzsumme von 1.019.272,54 Euro aufweist, wird festgestellt.
2. Der Betriebsleiter wird entlastet.
3. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 7.418,87 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Stralsund, 04.08.2016

gez. i. V. Carmen Schröter
- 1. stellv. Landrätin -

Begründung:

Der Eigenbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen als Rechtsnachfolger für den Landkreis Rügen gehört laut § 14 des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) zu den prüfungspflichtigen Einrichtungen.

Dem Landesrechnungshof obliegt die Aufgabe, bei allen Eigenbetrieben die Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen abzuschließen (§ 14 Abs. 1 KPG M-V), das Prüfverfahren zu überwachen und den Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers freizugeben (§§ 15 und 16 KPG M-V).

Gemäß § 16 Abs. 5 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft

1. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
2. den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
3. den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
4. die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekannt zu machen.

Auf Antrag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions-Treuhand Schäfer & Dr. Rudolf GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 beauftragt.

Die Jahresabschlussprüfung durch die o.g. Gesellschaft schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und wurde dem Landesrechnungshof übersandt.

Anlagen

Anlage 1 - Bilanz zum 31. Dezember 2014

Anlage 2 - Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 3 - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Anlage 4 - Lagebericht

Anlage 5 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

| | | |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung |
| Gesamtkosten: | | |
| Finanzierung | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: | |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: | | |